



Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre Kaweri-Plantage in Uganda

Die Neumann Gruppe muss die Lage der 2.041 Vertriebenen in Uganda ernst nehmen und sollte die Folgen ihres Engagements nicht beschönigen

Die aktuelle Information der Neumann Gruppe zu den Folgen ihrer Kaffee-Produktion in Uganda zeigt erneut, dass die Firma das Leiden der 2.041 Vertriebenen weiterhin versucht zu ignorieren. Darüber hinaus enthält sie einige bedenkliche Behauptungen und fehlerhafte Informationen.

Zunächst müssen wir klarstellen, dass FIAN in diesem wie in anderen Fällen auf der Basis des Mandats als Menschenrechtsorganisation arbeitet. Die Behauptung, FIAN führe eine Kampagne gegen die Neumann Gruppe durch, ist irreführend. FIAN unterstützt die Vertriebenen in ihrem Bemühen, ihre Rechte und Würde zu verteidigen. Eine traumatisierende Erfahrung - wie die brutale Vertreibung und ihre Folgen im vorliegenden Fall - kann nicht durch humanitäre Hilfe allein geheilt werden. Es geht vor allem um die Überwindung von erlittenem Unrecht durch Wiederherstellung des Rechts. FIAN unterstützt die Betroffenen mit menschenrechtlichen Mitteln. Es ist nicht ratsam, die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen zu diskreditieren, um von bestehenden Missständen abzulenken.

Die Abschlusserklärung der OECD-Kontaktstelle

Die abschließende Stellungnahme der deutschen OECD-Kontaktstelle¹ kann in keiner Hinsicht als vermeintlicher „Freispruch“ von den Vorwürfen der Vertriebenen gelten. Denn auf die in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe, der

- Zerstörung von Eigentum der Betroffenen ohne Entschädigung zu leisten,
- Behinderung des Gerichtsverfahrens,
- Behinderung einer außergerichtlichen Einigung,

ist die Kontaktstelle in ihrer abschließenden Erklärung nicht eingegangen. Darüber hinaus hat FIAN bereits damals Unverständnis über den plötzlichen Abschluss des Beschwerdeverfahrens und die offensichtlich einseitige Abschlusserklärung der OECD-Kontaktstelle zum Ausdruck gebracht und begründet².

Der Landraub und die Behauptung vom „clean land“

Die Firma Neumann hat nach eigenen Angaben das Land der Kaweri-Plantage gemeinsam mit der ugandischen Regierung ausgewählt. Die BewohnerInnen des heutigen Plantagenlandes sind dagegen nicht gefragt worden, unter welchen Bedingungen sie bereit wären, das Land zu verlassen, auf dem einige von ihnen schon seit Generationen gelebt haben. Sie wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Die menschenrechtliche Anforderung einer freien, frühzeitigen und informierten Einwilligung (Free Prior Informed Consent) der Betroffenen für die Umsetzung von Großprojekten wurde missachtet. Ein typisches Vorgehen in Fällen von Landraub (englisch: land grabbing)³.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Abschlusserklärung im Beschwerdeverfahren nach den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen, Berlin, 1.4.2011.

² Stellungnahme von FIAN zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Neumann Kaffee Gruppe durch die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen, Köln/Heidelberg, 11.4.2011: <http://www.fian.org/library/publication/detail/statement-on-closure-of-process-oecd-guidelines-on-the-mubende-neumann-case/>

³ Als Landraub oder land grabbing wird ein großflächiger Landerwerb durch Regierungen oder Unternehmen auf fremdem Staatsgebiet bezeichnet, der für die Exportproduktion bestimmt ist. Das Land steht nicht mehr für den örtlichen Anbau von Nahrungsmitteln zur Verfügung.

Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre Kaweri-Plantage in Uganda

Aus den Ausführungen der Firma Neumann geht hervor, dass das Land nicht ihrer Bedingung eines „clean land“ entsprach. Denn das Unternehmen führt an, dass das Land bewohnt war. Die meisten Vertriebenen lebten seit den 1960/70er Jahren auf dem Land. Viele BewohnerInnen sind auf dem Land geboren worden⁴. Das ugandische Landgesetz (Land Act) von 1998 spricht SiedlerInnen und ihren Nachfahren, die zwar keinen Landtitel besitzen, aber zwölf Jahre lang nicht aufgefordert wurden, das Land zu verlassen, Gewohnheitsrecht zu. Sie können nur durch eine gerichtliche Anordnung zum Verlassen des Landes gezwungen werden⁵. Eine gerichtliche Anordnung lag im Fall Kaweri nicht vor.

Entgegen der Behauptung der Firma Neumann, dass alle dort lebenden Menschen neues Land oder eine gesetzliche finanzielle Entschädigung erhielten, wurden nur zwei Prozent der Vertriebenen Grundstücke zugewiesen. Diese stellten jedoch keinen gleichwertigen Ersatz für ihr bisheriges Land dar. Denn

- die Grundstücke waren deutlich kleiner als ihre vorherigen,
- es handelte sich um bewaldete Grundstücke, die Grundstücke wurden ihnen nicht als Besitz übertragen, und der Eigentümer verbot ihnen, Bäume zu fällen,
- es standen dort keine Häuser für sie bereit, es gab dort weder Infrastruktur noch Trinkwasser.⁶

Die von Neumann angegebenen finanziellen Entschädigungen sollen 50.000 Ugandische Schilling pro Familie betragen haben. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Vertreibung etwa 32 EURO⁷. Dieser Betrag kann nicht als Entschädigung für den Verlust des gesamten Besitzes einer Familie angesehen werden. Darüber hinaus gibt es Zweifel über die Auszahlung dieser Beträge. Mehrere eidesstattliche Erklärungen geben an, dass die Vertriebenen – die meisten von ihnen sind AnalphabetInnen – vom stellvertretenden Resident District Commissioner (stellv. RDC) genötigt wurden, Quittungen zu unterzeichnen ohne die entsprechende Leistung zu erhalten⁸.

Auf dem heutigen Plantagenland lebten über 400 Familien. Eine gewaltsame Vertreibung wie sie im Fall der Kaweri-Plantage durch das ugandische Militär durchgeführt wurde, stellt nicht nur eine schwere Menschenrechtsverletzung, sondern auch eine Verletzung der ugandischen Verfassung dar. Gemäß Artikel 24 (Achtung der Menschenwürde und Schutz vor unmenschlicher Behandlung)⁹ darf keine Person grausamer und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden.

⁴ Liste der klagenden Vertriebenen.

⁵ Land Act, Artikel 30(2.a): „Bona fide occupant“ means a person who before the coming into force of the Constitution [1995, Anm. FIAN] – a) had occupied and utilised or developed any land unchallenged by the registered owner or agent of the registered owner for twelve years or more; (...)

⁶ Actionaid Uganda: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The Case of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, Study Report by Augustus Nuwagaba and Margaret Banga, November 2002

⁷ <http://www.oanda.com/lang/de/currency/converter/>

⁸ Eidesstattliche Erklärung von Karyamarwaki Gidion vom 4.8.2011,

Eidesstattliche Erklärung von Anna Lusi Nanjaye vom 12.7.2011

Eidesstattliche Erklärung von Sebwato Patrick vom 12.7.2011

Eidesstattliche Erklärung von Serugo George Wilson Salongo vom 23.6.2011

Eidesstattliche Erklärung von Kyambadde John Patrick Sendija, vom 23.6.2011

Eidesstattliche Erklärung von Baleke Kayiira Peter vom 6.6.2011

⁹ Constitution of the Republic of Uganda 1995, Article 24. Respect for human dignity and protection from inhuman treatment: No person shall be subjected to any form of torture or cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre Kaweri-Plantage in Uganda

Die Vertreibung dauerte vom 17.-21. August. Die Häuser der DorfbewohnerInnen wurden zerstört und geplündert, Tiere in Ställen verbrannt. Laut Zeugenaussagen starb ein Mann infolge der Vertreibung an den Verletzungen durch herabfallende Steine¹⁰. Am 24. August weihten Firmenchef Michael R. Neumann und der ugandische Präsident Museveni die Plantage mit dem ersten Spatenstich ein. Am Vorabend der Vertreibung waren zwei Vertreter von Kaweri gemeinsam mit dem Resident District Commissioner (RDC), dem Vertreter der Nationalregierung im Bezirk Mubende, auf dem heutigen Plantagengelände unterwegs und haben gesehen, dass die Menschen dort noch in den vier Dorfgemeinschaften wohnten. Dabei wurden sie auch Zeugen der Verhaftung von Peter Kayiira Baleke, der den Widerstand der DorfbewohnerInnen gegen die Umsiedlung anführt¹¹. L

Während vor der Vertreibung rund zwei Drittel der Vertriebenen Zugang zu Trinkwasser hatten, haben dies seit der Vertreibung nur ein knappes Fünftel. Da die Vertriebenen während der Regenzeit schutzlos im Wald kampieren mussten und keinen Zugang zu Trinkwasser hatten, stieg die Zahl der Erkrankungen, insbesondere der Infektionserkrankungen¹². Vier Kinder starben in der Folge an Malaria, eine Jugendliche an einem Schlangenbiss, eine schwangere Frau an den Folgen der Aufregung und der widrigen Lebensbedingungen¹³.

Der frühere Brunnen der Vertriebenen liegt auf dem heutigen Plantagenland. Zwar ließ Kaweri ein Jahr nach der Vertreibung an der neuen Schule ein neues Bohrloch bohren, doch dessen Wasser war braun gefärbt. Im August 2003 ließ FIAN es von den Wasserwerken in Ggaba/Kampala analysieren. Demnach hatte das Wasser einen 1000fach zu hohen Eisenwert und war als Trinkwasser nicht geeignet¹⁴. Auf FIANS Drängen hin legte Kaweri schließlich eine Rohrleitung von der Plantage nach Kyengeza, in das neue Dorf der Vertriebenen. Doch nach einiger Zeit lieferte die Leitung nur noch wenig Wasser und das sehr unregelmäßig. Es reicht bei weitem nicht aus, um alle DorfbewohnerInnen ausreichend mit Wasser zu versorgen. FIAN konnte sich bei seinen zahlreichen Besuchen in Kyengeza davon überzeugen.

Durch die Vertreibung und den Verlust ihres gesamten Besitzes können viele Vertriebene das Schulgeld für die weiterführenden Schulen nicht mehr aufbringen¹⁵. Die staatliche Grundschule ist in Uganda kostenlos. Die staatliche Schule im Dorf der Vertriebenen (Kyengeza) wurde mithilfe von Actionaid International erweitert.

¹⁰ Video: Coffee to Go– mit dem Geschmack der Vertreibung, "<http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

¹¹ Eidesstattliche Erklärung von Baleke Kayiira Peter vom 6.6.2011

Eidesstattliche Erklärung von Tibikirira Lauben vom 23.6.2011

Eidesstattliche Erklärung von Sebwato Patrick vom 12.7.2011

Eidesstattliche Erklärung von Karyamarwaki Gideon, vom 4.8.2011

¹² Peter Kayiira Baleke: Break the Silence and Redress the Catastrophe, Mubende, 25.9.2011.

Actionaid Uganda: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The Case of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, Study Report by Augustus Nuwagaba and Margaret Banga, November 2002.

Video: : Coffee to Go– mit dem Geschmack der Vertreibung, "<http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

¹³ The Monitor: UPDF evicts 300 families as foreign investor takes land, 25.9.2001, Nr. 268.

Actionaid Uganda: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The Case of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, Study Report by Augustus Nuwagaba and Margaret Banga, November 2002

Video: Coffee to Go– mit dem Geschmack der Vertreibung, "<http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

¹⁴ FIAN Deutschland 2004: Der Fall Mubende – ein Dossier zu den Geschehnissen am 17. August in Mubende/Uganda.

¹⁵ Interview mit Joram Nshimye am 14.8.2008



**Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur
Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre Kaweri-Plantage in Uganda**

Das Gerichtsverfahren

Die Neumann Gruppe hat zur Verschleppung des Gerichtsverfahrens beigetragen, mit dessen Hilfe die Vertriebenen ihre Rechte einfordern. Zunächst hat sie versucht, das Verfahren zu verhindern, indem sie bei Gericht beantragte, dass die Vertriebenen eine Kautionshöhe von rund 9.000 EURO für die Begleichung von Kaweris Anwaltskosten hinterlegen müssten¹⁶. Eine kaum zu bewältigende Aufgabe für die Vertriebenen, die angeblich mit 32 Euro für den Verlust ihres gesamten Besitzes entschädigt worden waren. Ohne die Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Actionaid hätten sie die Summe nicht aufbringen können und folglich keinen Zugang zur Justiz gehabt. Weiterhin hat Kaweri 2007 beantragt, aus dem Verfahren entlassen zu werden und angezweifelt, dass die fünf Kläger berechtigterweise für 2.041 Vertriebene sprechen. Diese Anträge wurden vom Gericht abgelehnt¹⁷. Nach dieser Ablehnung sind Kaweris Anwälte zu sechs von vierzehn Gerichtsterminen nicht erschienen und haben damit zu einer Verzögerung des Verfahrens beigetragen¹⁸. Anders als die Firma Neumann es darstellt, haben die Vertriebenen und ihr Anwalt dagegen jeden Termin wahrgenommen, obwohl sie oft vergeblich anreisten, weil eine Reihe von Gerichtsterminen kurzfristig abgesagt wurde. Einzige Ausnahme war der Termin am 30.3. 2012, an dem das Gericht die Verhandlung um zwei Stunden vorverlegt hatte, ohne sie darüber in Kenntnis zu setzen.

Außergerichtliche Verfahren

Anders als von der Neumann Gruppe dargestellt, haben sich die Vertriebenen und FIAN immer wieder um außergerichtliche Einigung bemüht. Als der Staatsanwalt auf Rat der Richterin eine außergerichtliche Einigung vorschlug, erschien der Kaweri-Anwalt nicht zum Gespräch (13.1.2011) und fragte anschließend auch nicht nach, was besprochen worden sei. Mehrfachen Bitten und Aufforderungen der Vertriebenen, mit ihnen direkt zu sprechen, ist die Firma Neumann nicht gefolgt¹⁹. Der Gesprächsanfrage von FIAN vom 2. März 2004 für zwei VertreterInnen der Vertriebenen in Hamburg folgte sie erst, als diese in Begleitung einer Journalistin in der Firmenzentrale vorsprachen²⁰. Obwohl viele der Vertriebenen direkt an der Plantage leben, hat kein Vertreter des Unternehmens in den letzten 12 Jahren mit den Vertriebenen Kontakt aufgenommen. Die wenigen Gelegenheiten zu einem direkten Dialog zwischen Neumann und den Vertriebenen kamen auf Initiative von FIAN bzw. im Rahmen des OECD-Beschwerdeverfahrens in Deutschland zustande²¹.

¹⁶ High Court Suit No. 79/2002, Baleke Kayira Peter & Others vs. 1. Attorney General, 2 Kaweri Coffee Plantation Ltd., Ruling of The Registrar delivered on 22.7.2003.

Balikuddembe & Company, letter to Mr. Baleke Kayira Peter and Co-plaintiffs, 5.8.2003.

¹⁷ The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Kampala Central Circuit – Nakawa, Civil Suit No. 179/2002, The Plaintiffs' Written Reply to the 2nd Defendant's Preliminary Objections ys Joseph Balikuddembe and G.S. Lule, 16.7.07
The Republic of Uganda in the High Court of Uganda at Kampala, H.C.C: Suit No. 179 of 2002: Ruling, 22.10.07.

¹⁸ November 2010, 1.11.2011, 29.2.2012, 13.2.2013, 26.2.2013, 27.2.2013

¹⁹ Unbeantwortete Briefe der Vertriebenen vom 7.1.2008, 19.4.2008,
Gesprächsabsagen der Neumann Gruppe an FIAN vom 2.3.2004, 26.4.2004, 2.4.2008,
unbeantwortete Briefe von FIAN vom 10.9.2002, 13.12.2007, 14.2.2008, 11.4.2008, 31.10.2008

²⁰ Brief der Neumann Gruppe an FIAN Deutschland vom 26.4.2004

²¹ Mai 2004 in Hamburg, Dezember 2010 in Berlin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung der OECD-Richtlinien für Multinationale Unternehmen; Dezember 2011 in Berlin

Die Kaweri Kaffee Plantage

Wie die Neumann Gruppe darlegt, beschäftigt sie die Mehrheit der ArbeiterInnen nur auf Tagesbasis. Den Lohn für eine sogenannte Tagesleistung hat sie vor kurzem auf 3.200 Ugandische Schilling angehoben²². Das entspricht 0,91 EURO oder 0,80 US-Dollar und liegt damit deutlich unterhalb der von der Weltbank definierten Grenze zur absoluten Armut von 1,25 US-Dollar²³. Entgegen der Darstellung, dass die Tagesleistung in fünf Stunden erledigt werden kann, haben Arbeiter gegenüber FIAN mehrfach berichtet, dass sie sie oft nicht an einem Tag bewältigen und den Lohn erst ausgezahlt bekommen, wenn sie die Aufgabe am nächsten Tag vollendet haben.

Die Vertriebenen profitieren auch nicht von den Projekten der Hanns R. Neumann Stiftung. Denn sie haben nicht mehr genügend Land, um Kaffee anbauen zu können. Ihre kleinen Parzellen reichen nicht einmal um sich selbst ausreichend zu ernähren²⁴.

Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Vertreibung

Die von staatlichen Behörden durchgeführte Landvertreibung stellt nicht nur eine Verletzung von ugandischem Recht dar, sondern hat auch zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt. In Folge der gewaltsamen Vertreibungen sind mehrere Menschen gestorben. Ihr Menschenrecht auf Leben, wie es in Artikel 6 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) verfasst ist, wurde verletzt²⁵.

Die Vertriebenen haben durch die Vertreibung ihr Ackerland verloren, von dem sie sich selbst ausreichend ernähren konnten. Aufgrund des Verlustes ihres Zugangs zur wichtigen produktiven Ressource Land können sie sich bis heute nicht ausreichend ernähren, bzw. müssen Nahrungsmittel verkaufen, um medizinische Versorgung oder den Schulbesuch auf einer weiterführenden Schule bezahlen zu können. Gleichzeitig sind in der Gegend um die Plantage die Preise für Grundnahrungsmittel wegen der erhöhten Nachfrage gestiegen. Ihr Menschenrecht auf Nahrung, wie es in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verfasst ist, wird bis heute verletzt.

Durch die Vertreibung haben die BewohnerInnen auch ihren Zugang zu Trinkwasser verloren. Das Recht auf Wasser ist 2010 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Menschenrecht anerkannt worden und ist ein wesentlicher Bestandteil des Menschenrechts auf Nahrung.

Nach der Vertreibung mussten die Betroffenen während der Regenzeit schutzlos im Wald kampieren und hatten keinen Zugang mehr zu ihrem Trinkwasserbrunnen. In der Folge stiegen die Zahlen der Erkrankungen, insbesondere die der Infektionserkrankungen. Gleichzeitig war ihr medizinisches Versorgungssystem durch die Vertreibung zerstört worden. Ihr Menschenrecht auf Gesundheit (Artikel 12 des Sozialpakts) ist verletzt worden.

²² In Uganda gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn.

²³ http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/ziele/ziele/millenniumsziele/millenniumsentwicklungsziele/mdg1.html?follow=adword

²⁴ Actionaid 2008 : Effects of MNCS on Food Security, The Case of Neumann Kaffee Group in Mubende District, Uganda.

²⁵ The Monitor: UPDF evicts 300 families as foreign investor takes land, 25.9.2001, Nr. 268.

Actionaid Uganda: The Impact of Foreign Direct Investment on the Local Economy: The Case of Kaweri Coffee and Kalangala Palm Oil Investments, Study Report by Augustus Nuwagaba and Margaret Banga, November 2002 Video „Coffee to Go – mit dem Geschmack der Vertreibung,“ <http://www.kleinbauernrechte-jetzt.de/schwerpunkt/uganda/>

Baleke Kayiira Peter: Break the Silence and redress the catastrophe, Mubende, 25.9.2001-



Stellungnahme zur Partner- und Mitarbeiterinformation der Neumann Gruppe zur Vertreibung der BewohnerInnen von vier Dörfern für ihre Kaweri-Plantage in Uganda

Im Zuge der Vertreibung wurden alle Häuser der über 2.041 BewohnerInnen²⁶ von vier Dörfern zerstört, ohne dass ihnen irgendwelche alternativen Wohnmöglichkeiten geboten wurden. Ihr Menschenrecht auf Wohnen (Artikel 11 des Sozialpakts) ist verletzt worden.

Da das Gebäude der staatlichen Grundschule in Kitemba (Kitemba Primary School) seit der Vertreibung von Kaweri als Verwaltungsgebäude der Plantage genutzt wird und die neue Schule erst ein Jahr später gebaut wurde, stieg die Zahl der SchulabbrecherInnen. Da die Betroffenen durch die Vertreibung ihren gesamten Besitz verloren hatten, konnten die meisten den Besuch ihrer Kinder auf weiterführenden Schulen nicht mehr bezahlen. Die Zahl der Jugendlichen der vier betroffenen Dörfer in den weiterführenden Schulen sank erheblich. Mangelnde Bildung bedeutet geringe Chancen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Diese Verletzung des Menschenrechts auf Bildung (Artikel 13 des Sozialpakts) hat langfristig negative Folgen für die Betroffenen.

Zwar ist die Hauptverantwortliche für die Vertreibung und die dadurch verursachten Menschenrechtsverletzungen die ugandische Regierung. Doch trägt die Neumann Gruppe durch ihre Toleranz dieser Gewalt eine Mitverantwortung. Dies gilt umso mehr, als sie sich auch 12 Jahre nach der Vertreibung nicht zu einem ernsthaften Dialog mit den Betroffenen an einen Tisch gesetzt hat, sondern stattdessen versucht, deren erlittenes Leid weiter zu ignorieren und eine eigene Mitverantwortung zu leugnen. Wenn die Neumann Gruppe, wie sie schreibt, verhindern will, dass Zweifel an der Integrität ihrer Tätigkeiten entstehen, muss sie die Vertriebenen und ihre Lage ernst nehmen, in einen Dialog mit ihnen treten und ihre Forderungen gegenüber der ugandischen Regierung unterstützen.

Köln/Heidelberg, 20. März 2013

²⁶ Die Klage umfasst 2.041 Personen, aber nicht alle Vertriebenen haben sich der Klage angeschlossen.